# STOP

## Regelbetrieb in Kindereinrichtungen unter Pandemie-Bedingungen

### Regelungen ab 05.04.2022

Auf der Grundlage des Erlasses des MI für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 04.04.2022 in Verbindung mit den Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen für Kindereinrichtungen vom 31.05.2021 gibt die Gemeinde Muldestausee als Träger der Kindereinrichtungen folgendes bekannt:

#### Mund- und Nasenschutz erforderlich

- Zutritt in der Einrichtung durch <u>Eltern</u> beim Abholen und Bringen der Kinder,
  Abstandsregeln sind weiterhin einzuhalten. Die Aufenthaltsdauer im Innenbereich ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Eltern bei der Eingewöhnung während des gesamten Aufenthalts
- externe Dritte

#### Anwendung der 3G-Regel

- Eltern bei der Eingewöhnung
- externe Dritte

#### Umgang mit Erkältungssymptomen

- (1) Kinder mit Verdacht auf eine Corona-Infektion, die Symptome darunter auch eine leichte, banale, Erkältung aufweisen, dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
- (2) Im Verdachtsfall wird ein Schnelltest für das Kind angeboten. Die Testung erfolgt vor Ort durch die Eltern. Bei einem negativen Testergebnis darf das Kind abweichend von Absatz 1 die Einrichtung besuchen. Für den Fall, dass Eltern im Verdachtsfall eine Testung ihres Kindes nicht vornehmen möchten, wird das Kind nicht betreut. Eine ärztliche Abklärung ist dann erforderlich und eine Bescheinigung vom Arzt, dass das Kind die Kindereinrichtung besuchen kann, ist vorzulegen.

Zeigt ein Kind während der Betreuung Krankheitssymptome, werden die Eltern unverzüglich informiert und das Kind muss schnellstmöglich abgeholt werden.

Im Rahmen des Hausrechtes bzw. Sicherstellung kann die Kita-Leitung anderweitige Maßnahmen anordnen: z.B. Abgabe der Kinder vor/außerhalb der Einrichtung und grundsätzliche Untersagung des Zugangs von Dritten zur Einrichtung.

Muldestausee, 05.04.2022

Gemeinde Muldestausee Träger der Kindertageseinrichtung